

Das Bahrtuch der Schwestern und Brüder der Hospitaliter im 12. Jahrhundert

Version 1.0

Regensburg

© 2020 Michael Ott (Michael.Ott@rs-regensburg.de)

Als Bahrtuch bezeichnet man das Tuch, mit welchem der auf der Bahre liegende Tote oder der Sarg während der Aufbahrung in der Kirche bis zu seinem Begräbnis bedeckt wird. Genaueres über die zeitliche Nutzung von Bahrtüchern, deren Musterung sowie Farben, kann z.B. bei Ursula Wolkewitz [1] oder Franz Bock[2] nachgelesen werden. Für meinen Betrachtungszeitraum, das 12. Jahrhundert, sei nur erwähnt, dass schon lange vorher Bahrtücher genutzt wurden und dass erst ab dem 15. Jahrhundert die Tücher fast generell von schwarzer Farbe waren[3].

Auswahl der Quellen:

Über die Beschaffenheit, also das Material, welches für die Tücher genutzt wurde, konnte ich keine Quellen finden. Deshalb möchte ich mich auf die Farben und Symboliken der Bahrtücher, die von den Hospitaliter Schwestern und Brüder im 12. Jahrhundert benutzt wurden beschränken.

Hospitaliter Schwestern:

Auskunft über das Bahrtuch der Hospitaliter-Schwestern von Sigena gibt uns die Regel derselben, die noch im Original von 1188 erhalten ist und somit als absolut sichere Quelle dienen darf:

'Celleraria preparet aquam et feretrum, et cameraria vestes qualibus solent vestiri corpora mortuorum; et coopertorium nigrum cum cruce alba cooperiat feretrum.'[4]

'Die Celleraria bereite das Wasser und die Totenbahre vor, und die Cameraria die Gewänder, mit denen die Körper der Toten gewöhnlich bekleidet werden; und das schwarze Bahrtuch[5] mit dem weißen Kreuz bedecke die Totenbahre.'

Demnach war das Bahrtuch der Schwestern schwarz mit einem weißen Kreuz darauf.

Hospitaliter Brüder:

Bei den Brüdern gestaltet sich die Recherche etwas schwieriger, da uns aus dem 12. Jahrhundert keine Handschrift im Original zur Verfügung steht in der die Ordensregel, die Statuten oder die Gewohnheiten der Brüder enthalten sind. Was wir haben, ist eine Statutensammlung[6], die um 1280 zusammengestellt wurde[7] und die laut deren Autor eine 1:1 Übersetzung, also ohne irgendwelchen Änderungen, der Niederschrift von Margat, welche vom Meister Alphonse von Portugal um 1205 veranlasst wurde[8], ist. Um die Herkunft der gewählten Quellen zu verstehen, ist es allerdings nötig, zurück zu der Niederschrift von Margat zu blicken, um zu ermitteln, wie vertrauenswürdig diese Zusammenfassung in Bezug auf die Regel, die Statuten und die Gewohnheiten aus dem 12. Jahrhundert ist. Die Niederschrift von Margat war eine Zusammenfassung von Statuten, Gewohnheiten und der Ordensregel aus dem 12. Jahrhundert sowie eine Erweiterung durch neue Statuten, die um 1205 beschlossen wurden[9]. Es ist sicher bekannt, dass die Ordensregel, welche in der Niederschrift von Margat enthalten ist, im Vergleich zu der Ordensregel, die um 1185 von Papst Lucius III bestätigt wurde, modifiziert wurde[10]. Dies ist bereits dem Autor der vat. lat. 4852 aufgefallen, da ihm beide

[1] Die gravierten Messinggrabplatten; S.152

[2] Geschichte der liturgischen Gewänder; S.171 – 177

[3] ebd. S.174

[4] Cartulaire I Nr.859; S. 545 bzw. Documentos de Sigena I; S.37

[5] ‚coopertorium‘ eigentlich Decke oder Altartuch, doch in diesem Fall, wie mehrfach in Testamenten nachweisbar, die Bezeichnung für das Bahrtuch; siehe: Der Religiöse und Kirchliche Wortschatz; S.176

[6] vat. lat. 4852

[7] Gottes Gastgeber; S.140

[8] ebd. S.144

[9] ebd. S. 148

[10] ebd. S.82

Dokumente, zum einen die Niederschrift von Margat sowie die von Lucius III bestätigte Ordensregel von 1185, zum Vergleich zur Verfügung standen[1]. Wir wissen allerdings nicht, ob die Statuten und Gewohnheiten aus dem 12. Jahrhundert, die in der Niederschrift von Margat enthalten sind, ebenfalls geändert, erweitert oder gekürzt wurden. Grund dafür ist, dass weder dem Ersteller der vat. lat. 4852 noch uns die Originaldokumente dieser Bestimmungen zur Verfügung standen. Wir müssen uns also darauf verlassen, dass das, was in der Niederschrift von Margat um 1205 geschrieben wurde auch tatsächlich 1:1 dasselbe ist, was im 12. Jahrhundert von den Meistern im Kapitel bestimmt wurde. Doch gerade vor dem Hintergrund, dass um 1205 eines der wichtigsten Dokumente des Ordens, nämlich die Ordensregel, geändert wurde, darf man nicht annehmen, dass die weniger wichtigen Statuten und Gewohnheiten nicht modifiziert wurden.

Eine weitere Handschrift, die ich als Quelle heranziehen möchte, ist die CLM4620, in der die Niederschrift von Margat in mittelhochdeutsch überliefert ist. Die Grundlage dieser Handschrift war wohl eine lateinische Fassung der Kompilation von Margat, die um 1252 von Akkon nach Deutschland gesendet wurde[2]. Allerdings sind beim Vergleich der Niederschrift von Margat aus der vat. lat. 4852 und der CLM4620 zum Teil größere Unterschiede zu erkennen. Während die vat. lat. 4852 von dessen Ersteller als ungeändert deklariert wurde, muss man davon ausgehen, dass die CLM4620 entweder bei deren Erstellung in lateinischer Sprache oder während der Übersetzung ins Mittelhochdeutsche, verändert wurde. Bei der Betrachtung ist also die vat. lat. 4852 immer der CLM4620 vorzuziehen.

In der vat. Lat. 4852 sowie in der CLM4620 konnten jeweils zwei Punkte gefunden werden, die anscheinend aus dem 12. Jahrhundert stammen und sich näher mit dem Begräbnis und der Ausstattung während der Aufbahrung in der Kirche befassen.

1. aus den Statuten von Meister Roger des Molins:

Vat. lat. 4852:

„Après escrist le siste chapistre, que les bieres des mors fucent en maniere d’arc cancelees ausi come les bieres des freres, et soient covert d’un drap rouge au crois blanche.“[3]

„Danach ist das sechste Kapitel geschrieben, dass die Bahren der Toten genauso bogenförmig vergittert werden sollen, wie die Bahren der Brüder, und (die Bahren) sollen mit einem roten Tuch mit dem weißen Kreuz bedeckt werden.“

CLM4620:

„Darnach gebiete wir daz die toten habent ain bare in dem Spital als die prudere und bedakt mit rotem tuche unde dar inne ein weiz criuce.“[4]

„Danach ordnen wir an, dass die Toten im Spital eine Bahre haben wie die Brüder, und bedeckt (werden) mit rotem Tuch und darin ein weißes Kreuz.“

[1] Gottes Gastgeber; S.69

[2] ebd. S.151 bzw. Cartulaire II Nr.2653

[3] vat. lat. 4852; 26r

[4] CLM4620; 83r

Es sollte klar sein, dass jeder Tote in der Kirche ganz grundsätzlich auf einer Bahre liegt und nicht etwa auf dem Boden oder sonst wo. Deshalb kann der Sinn dieses Statuts nicht sein, dass darauf hingewiesen wird, dass jeder Tote eine Bahre hat, sondern eher, dass jeder Tote eine Bahre hat, die genauso beschaffen ist und aussieht, wie die Bahre auf der die toten Brüder liegen. Im altfranzösischen Text erhält diese Bahre sogar eine Beschreibung. Diese sollte wohl einen gewölbten gitterartigen Aufbau gehabt haben. Während in der vat. lat. 4852 *en maniere d'arc cancelees* steht, hat sich wohl in den späteren Statutensammlungen ein eigener Name für dieses Konstrukt entwickelt (ms. fr. 6049: *d'archenceles*[1] bzw. *arcanzelles*[2]; ms. fr. 1978: *d'une archancelle*[3]). In einer Übersetzung der lateinischen Fassung, welche 1999 durchgeführt wurde, wird *archancele* mit *Gitterbogen* übersetzt[4]. Paoli übersetzt diesen Teil mit *...in forma di cancellata...*. Doch enthält seine Abschrift der vat. lat. 4852 einen Fehler, da er *...en maniere dan cancelees...* anstelle von *...en maniere d'arc cancelees...* angibt[5].

Dieser erste Teil dieses Statuts verrät uns also, dass es sich bei den Toten, von denen hier die Rede ist, nicht um Brüder des Hospitals handeln kann, denn die Bahren dieser Toten sollen so sein, wie die Bahren der Brüder. Überhaupt befassen sich diese Statuten gar nicht mit den Brüdern selbst. Die Kapitel dieser Statuten sind folgende:[6]

1. Ausstattung der Kirchen
2. Über die Ärzte
3. Größe der Betten
4. Kleidung der Kranken
5. Umgang mit Neugeborenen
6. Bestattung der Toten (dies ist das untersuchte Kapitel)
7. Über die Krankenpflege allgemein

Der zweite Teil des Statuts beschreibt das Bahrtuch, welches für die Toten in den Kirchen des Hospitals benutzt werden soll. Dieses soll rot mit einem weißen Kreuz sein. Über das Bahrtuch der Brüder gibt diese Stelle der Statuten leider keine Auskunft.

[1] ms. fr. 6049; 68v

[2] ebd. 230v

[3] ms. fr. 1978; 32r

[4] Die Hospitalordnung; S.8

[5] A. Paoli; Appendix XLVI

[6] vat. lat. 4852; ab 24r

2. aus dem Gewohnheitsrecht:

Vat. lat. 4852[1]:

„Les bieres des mors soient teles com eles furent en Jerusalem.“[2]

„Die Bahren der Toten sollen solche sein, wie sie in Jerusalem waren.“

CLM4620 hier werden diese Gewohnheiten Meister Roger zugeschrieben[3]:

„...und die pare da man die toten aufe treit die shullen sein als ze Iherusalem.“[4]

„...und die Bahren auf denen man die Toten trägt, die sollen sein wie in Jerusalem.“

Dieser Punkt gibt uns leider keinen Hinweis auf die Farbe des Bahrtuches der Brüder. Kernaussage dieses Statuts ist, dass die Bahren in den Hospitaliter Kirchen in Beschaffenheit und Aussehen denen in Jerusalem entsprechen sollen. Eigentlich ist diese Gewohnheit sehr ähnlich zu dem oberen Statut. In Bezug auf die Bahren fehlt nur der Vergleich mit den Brüdern und eine kurze Beschreibung jener. Die Erwähnung des Bahrtuches fehlt hier.

Diese Gewohnheiten, die als *„coustumes de l'iglise“* bekannt sind, werden oft ganz selbstverständlich Meister Jobert, der bis 1177 das Amt des Meisters inne hatte[5], zugeschrieben[6]. Die CLM4620, nach der diese Bestimmungen von Meister Roger stammen *„Die sint die gesezze maister Ruggers.“*, findet bisher keine Wertung bei Historikern. Doch finden wir hier widersprüchliches, denn in der vat. lat. 4852 heißt es ganz deutlich *„...com eles furent en Jerusalem.“* („...wie sie in Jerusalem waren.“). Es wird hier von der Vergangenheit gesprochen. Wenn also diese Gewohnheit zur Jerusalemer Zeit, also vor dem 2. Oktober 1187, beschlossen und unverändert zum einen in die Niederschrift von Margat und zum anderen in die vat. lat. 4852 übernommen worden wäre, dann sollte dort doch eher, wie in der CLM4620, *„...wie sie in Jerusalem sind.“* stehen. Das ist möglicherweise ein Hinweis, dass die Statuten und Gewohnheiten aus dem 12. Jahrhundert eben nicht unverändert um 1205 in Margat zusammengefasst wurden. Eine genauere Untersuchung wurde meines Wissens aber noch nicht durchgeführt.

[1] vat. lat. 4852; 20r: *„Les coustumes de l'iglise de l'ospital de Jerusalem“*

[2] vat. lat. 4852; 23r

[3] CLM4620; 80r: *„Die sint die gesezze maister Ruggers.“*

[4] CLM4620; 81v

[5] Chronologie der Großmeister; S.11

[6] ms. fr. 6049; 66r: *„Ce sont les costumes del yglise del hospital de Jerusalem que maistre Joubert fist de office del yglise.“*

Schlussfolgerungen

Die Bahrtücher der Schwestern können für das 12. Jahrhundert eindeutig als schwarz mit weißem Kreuz identifiziert werden. Ebenso können die Bahrtücher von, wie es heißt, Pilgern und anderen Christen[1], also Männern und Frauen, frühestens um 1181 (Statuten von Roger des Molins) und spätestens um 1205 (Niederschrift von Margat) als rot mit dem weißen Kreuz belegt werden. Über die Bahrtücher der Brüder im 12. Jahrhundert ist leider nichts überliefert. Wenn man aber davon ausgeht, dass unter den Brüdern, die die Profeß abgelegt hatten, eine ‚*vita communis*‘ herrschte, was uns die Ordensregel nahelegt, so werden die Brüder, in der untersuchten Zeit, einheitlich entweder ein rotes oder ein schwarzes Bahrtuch gehabt haben. Möglicherweise haben die Schwestern um 1188, als ihre Ordensregel von Meister Armengaud d’Aps bestätigt wurde[2], die schwarze Farbe des Bahrtuchs von den Brüdern übernommen und die rote Farbe ersetzte erst um 1205 in der Niederschrift von Margat die schwarze Farbe. Sicher ist, dass die Bannerfarbe des Ordens ab der Mitte des 13. Jahrhunderts[3], vielleicht auch schon früher, rot war. Es wäre möglich, dass das rote Banner und das rote Bahrtuch zur selben Zeit eingeführt wurden. Eine erste Erwähnung eines Ordensbanners überhaupt finden wir in der Niederschrift von Margat[4].

Letztendlich kann die Farbe des Bahrtuchs der Brüder in der untersuchten Zeit mit den vorliegenden Quellen nicht eindeutig geklärt werden. Wahrscheinlich war es entweder schwarz oder rot und mit ziemlicher Sicherheit hatte es ein weißes Kreuz darauf. Doch ohne weitere Dokumente oder Zeichnungen aus dem 12. Jahrhundert ist eine sichere Aussage unmöglich.

[1] vat. lat. 4852; 22v: ‚...que les cors des pelerins ou d’autres crestiens...‘

[2] Cartulaire I Nr.860

[3] Chronica Majora; fol. 141

[4] vat. lat. 4852; 43v: ‚Le mareschal dou covent doit avoir...et l confenonier...‘

Literaturverzeichnis

Cartulaire général de l'Ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem (1100 - 1310) Vol. I – IV; J. Delaville le Roulx; Paris; 1894 – 1906

Chronica Majora; Cambridge, Corpus Christi College Ms 16

Chronologie der Großmeister des Hospitalordens während der Kreuzzüge; Karl Herquet; Schlesier Verlag; 1880

CLM4620 ; Staatsbibliothek München

Dell' Origine ed Istituto del Sagro Militar Ordine di S. Giovambattista Gerosolimitano; Paulo Antonio Paoli; Rom; 1781

Der Religiöse und Kirchliche Wortschatz des Gadertalischen mit Ausblick auf die übrigen Sellatäler; Heinrich Kuen; Ladinia VI; 1982

Die gravierten Messinggrabplatten des 13. Und 14. Jahrhundert im Berich der norddeutschen Hanse – ihre Herkunft und ihre Bedeutung; Wolkewitz Ursula; Kassel University Press; 2013

Die Hospitalordnung Roger de Molins vom 14. März 1181 Für das Johanniter Hospital in Jerusalem; Dr. H. v. Kaehne; Mühlthal; 1999

Documentos de Sigena I; Agustin Ubieto Arteta; Valencia; 1972

Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters: oder Entstehung und Entwicklung der kirchlichen Ornate und Paramente in Rücksicht auf Stoff, Gewebe, Farbe, Zeichnung, Schnitt und rituelle Bedeutung; Bock Franz; Bonn; 1871

Gottes Gastgeber; Katja Klement; Books on Demand GmbH Norderstedt; 2010

MS. FR: 6049; Bibliotheque Nationale Paris

MS. FR: 1978; Bibliotheque Nationale Paris

VAT. LAT. 4852; Biblioteca Apostolica Vaticana